



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL
RIEDEL GmbH & Co. KG

AMTSBLATT · INFORMATIONEN · ANZEIGEN

KW 17/2019

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Mühlau

■ Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Mühlau** wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen -
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
in der **Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt (Eingang Rathausinnenhof), Brühl 1, 09217 Burgstädt** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.
- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Zimmer 213, Brühl 1, 09217 Burgstädt** Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume kann in der **Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Zi. 213, Brühl 1, 09217 Burgstädt** eingesehen werden.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
- Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises Mittelsachsen oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
- für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Burgstädt mündlich, schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form in der **Stadtverwaltung Burgstädt (Rathaus), Briefwahlbüro in der Stadtinformation, Brühl 1, 09217 Burgstädt (Durchgang Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer 105)** oder unter www.burgstaedt.de beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat bzw. zum Stadtbezirksbeirat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies

hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
 - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
 - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag (Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag) und
 - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen. Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl und auch der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

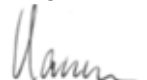
10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

Amtliche Bekanntmachungen

- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: **Peggy Remus, Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt.**
- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die **Europawahl der Kreiswahlleiter des Landkreises Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg** für die **Kommunalwahlen des Landratsamts Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg** als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).
- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burgstädt, 25.04.2019


Lars Naumann
Bürgermeister



Wichtige Information in Vorbereitung auf die Wahlen am 26.05.2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits in der vergangenen Ausgabe informiert, erhalten Sie am/ ab Dienstag, dem 23.04.2019, Ihre Wahlbenachrichtigung in Form eines **Wahlbenachrichtigungsbriefes**.

Bitte achten Sie vorsorglich darauf, dass

1. Ihr Postbriefkasten ausreichend und deutlich beschriftet ist
2. Sie den Wahlbenachrichtigungsbrief nicht versehentlich aussondern und entsorgen.

Die Wahlbenachrichtigung kann als Antrag für die auch in diesem Jahr wieder mögliche Form der Briefwahl genutzt werden.

Neben der in dieser Ausgabe abgedruckten Öffentlichen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 möchten wir Sie hiermit nochmals auf die Möglichkeiten der Wahlscheinbeantragung hinweisen:

In Vorbereitung auf die Wahlen besteht neben der schriftlichen und mündlichen Beantragung in der Stadtverwaltung Burgstädt (Rathaus), **Briefwahlbüro in der Stadtinformation**, Brühl 1, 09217 Burgstädt (Durchgang Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer 105) in diesem Jahr auch wieder die Möglichkeit einen **Wahlschein online zu beantragen**.

Sie benötigen dazu einige Angaben aus Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief, welcher Ihnen per Post am/ ab Dienstag, dem 23.04.2019 bis spätestens zum 05.05.2019 zugeht.

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann dieser Service in der Zeit vom 29.04.2019, 8.00 Uhr bis zum 24.05.2019, 12.00 Uhr genutzt werden.

Zu folgenden Zeiten ist die Beantragung durch geplante Serverwartung nicht möglich: **freitags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte es zu anderen Zeiten ein Problem geben, dann versuchen Sie die Beantragung einige Minuten später nochmals, da es sich in diesem Fall nur um eine kurzzeitige Störung handeln kann.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Versenden der Wahlscheine inkl. aller erforderlichen Unterlagen erst möglich ist, wenn alle Wahlunterlagen bei uns eingegangen sind. Da gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zum Kreistag des Landkreises Mittelsachsen stattfindet, werden wir mit den erforderlichen Unterlagen für diese Wahlen beliefert und können erst dann die kompletten Briefwahlunterlagen versenden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes sowie des Hauptamtes persönlich sowie telefonisch gern zur Verfügung.

Hauptamt
Stadtverwaltung Burgstädt

Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ Zahnärzte – 09:00 bis 11:00 Uhr

27.04.2019 und 28.04.2019

Praxis Dr. Andrea Stein

Hauptstraße 133, 09249 Taura

Tel.: 03724 / 3548

01.05.2019

Praxis Dr.med.dent. Ronald Hilpert

Chemnitzer Straße 46, 09322 Penig

Tel.: 037381 / 80278

04.05.2019 und 05.04.2019

Praxis Dipl.-Stom. Simone Dörfler

Friedrich-Marschner-Straße 17, 09217 Burgstädt, Tel.: 03724 / 2173

Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

■ Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 27.04.: Neue Paracelsus-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 9-11, Telefon 03722 5987500 und Löwen-Apotheke, Penig, Markt 14, Telefon 037381 80269

Sonntag, 28.04.: Neue Apotheke, Limbach-O., Chemnitzer Str. 16, Telefon 03722 92092

Montag, 29.04.: Elefanten-Apotheke, Burgstädt, Ahnataler Platz 1, Telefon 03724 3007

Dienstag, 30.04.: Moritz-Apotheke, Limbach-O., Moritzstr. 18, Telefon 03722 83655

Mittwoch, 01.05.: Sonnen-Apotheke, Burgstädt, Friedrich-Marschner-Str. 49, Telefon 03724 15772

Donnerstag, 02.05.: Kronen-Apotheke, Limbach-O., Jägerstr. 9, Telefon 03722 94036

Freitag, 03.05.: Mozart-Apotheke, Penig, Waldstr. 18, Telefon 037381 85297

Samstag, 04.05.: Apotheke im Ärztehaus, Limbach-O., Ludwig-Richter-Str. 10, Telefon 03722 87776

Sonntag, 05.05.: Beethoven-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 23b, Telefon 03722 8904871 und Marien-Apotheke, Lunzenau, Am Ring 1, Telefon 037383 6208

Informationen

■ Ihre Fahrbibliothek kommt zum Haltepunkt Heinrich-Heine-Grundschule Mühlau

**Donnerstag, den 02.05.2019
in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr**

www.fahrbibliothek.bbopac.de
Tel.: 037207/99320



■ Blick in den Veranstaltungskalender

Alle Termine gibt's im Internet unter www.rochlitzer-muldental.de

- 1. Mai 2019 – Radlerfrühling im Muldental, Heimathaus Lunzenau
- 1. Mai 2019 – Bahnhofsfest, ehemaliger Bahnhof Hartmannsdorf
- 1. Mai 2019 – Vereinsfest mit Präsentation der Vereine, Großteichanlage Geringswalde
- 1. Mai 2019 – 09:00 Uhr, Hähnewettkrähen, Werner-Elsel-Sportstätte (Sportplatz) Wechselburg
- 1. Mai 2019 – 10:00 Uhr, Oldtimer-Treffen „Von Hühnerschreck bis Brummi“, Verein Historische Nutzfahrzeuge Hartmannsdorf e.V
- 4. Mai 2019 – 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Frühjahrs- und Pflanzenmarkt, Markt Burgstädt
- 4. Mai 2019 – 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr, „Mein lieber Herr Gesangsverein! – Wandelkonzert a-capella“ Eine Anmeldung unter Telefon (03737) 492310 ist nötig. Schloss Rochlitz
- 4. Mai 2019 – 17:00 Uhr, Frühjahrskonzert der Musikschule Mittelsachsen, Schloss Rochsburg, Lunzenau
- 5. Mai 2019 – 17:00 Uhr, Gemeinsames Frühlingskonzert der Burgstädter Chöre. Bei schlechtem Wetter in der Stadtkirche Burgstädt. Wettinhain, Burgstädt
- 11. Mai 2019 – TrimmTrab, Sportplatz Wechselburg
- 11. Mai 2019 bis 12. Mai 2019 – Fahrten mit dem Schienentrabi zwischen Rochlitz-Wechselburg-Göhren, Abfahrtszeiten: 10, 12, 14 und 16 Uhr (Bahnsteig 1), Platzreservierung wird empfohlen - oder Telefon 037384/6515, Bahnhof Rochlitz
- 11. Mai 2019 bis 12. Mai 2019 – 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, „Rochsburger Frühling“ – Ein Gartenmarkt zum Frühlingserwachen, Eintritt: 7 Euro, ermäßigt 5 Euro, Schloss Rochsburg, Lunzenau
- 11. Mai 2019 – 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Apfelblütenfest – Die Burgstädter Renette - der sprechende Apfel - verrät uns Vieles aus der Welt der Apfelbäume bei Kaffee mit Apfelkuchen auf dem Lehrpfad in Burgstädt, Peniger Straße. Die Teilnahme ist kostenfrei, es wird um Spenden gebeten. Naturschutzstation Herrenhaide, Burgstädt
- 12. Mai 2019 – Familienpaddeltag von Wechselburg nach Rochlitz, Startzeiten: 10.30 und 14 Uhr. Nur auf Voranmeldung! Karten gibt es in der Tourist-Information „Rochlitzer Muldental“ im Rathaus Rochlitz, unter Telefon (03737) 78363620.
Rein ins Gummiboot und herrliche Ausblicke genießen: Ob Sie beim Familienpaddeltag am 12. Mai 2019 mit voller Kraft vorauspaddeln oder einfach gemütlich vorwärts treiben, bleibt Ihnen überlassen. Auf jeden Fall werden Sie einen Flecken Landschaft entdecken, wie er aus dieser Perspektive sonst nirgends zu finden ist. Das idyllische Grün des Wechselburger Schlossparks wechselt sich ab mit schroffen Felsen und der mächtigen Kulisse des Rochlitzer Schlosses. Muldenbrücke, Wechselburg
- 12. Mai 2019 – 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Lanz-Bulldog- und Alttraktoren-Treffen, Museum Schwarzbach, Königsfeld
- 12. Mai 2019 – 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Muttertags-Lunch im Foyer, Sportzentrum am Taurastein, Burgstädt
- 17. Mai 2019 bis 19. Mai 2019 – Dorf- und Heimatfest Topfseifersdorf, Festplatz Topfseifersdorf, Königshain-Wiederau
- 18. Mai 2019 bis 22. Juli 2019 – Ausstellung: „KS“ – Politische Karikaturen von Klaus Stuttmann/Berlin, Gaststätte „Zum Prellbock“, Lunzenau
- 18. Mai 2019 – 09:00 Uhr, 27. Frühjahrswanderung des Heimat- und Verkehrsvereins "Rochlitzer Muldental" e.V. Im Rahmen einer Sternwanderung, organisiert vom Allgemeinen Leipziger Wanderverein e.V., von Rochlitz über Penna, Kralapp und Lastau zum Schloss in Colditz, Start: 9 Uhr Parkplatz am Stadtbad in Rochlitz (Ziel: ca. 12 Uhr), Streckenlänge: rund 10 Kilometer, Parkplatz am Bad in Rochlitz

Impressum:

Herausgeber: Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann, Tel.: 03722/608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. **Für den nichtamtlichen Teil:** Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. **Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016. **Gesamtherstellung:** RIEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100, info@riedel-verlag.de

Vereine

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.

Goetheweg 127 • 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf
Telefon 03722 5927040



Öffnungszeiten der Tierherberge:

Dienstag/Donnerstag/Freitag 16.00 bis 18.30 Uhr
Samstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Montag/Mittwoch/Sonntag geschlossen

Notfellchen Mieze – Warum hat mich keiner lieb?

Die hübsche schwarz-weiße Katze mit dem Namen Mieze kam als Privatabgabe von einer älteren Dame zu uns ins Tierheim. Die 13 Jahre alte Katzendame war gesundheitlich in keinem guten Zustand und wurde deshalb bei uns erst einmal gründlich untersucht. Dabei zeigte sich dann, dass die Katze an Diabetes leidet.



Im Tierheim wurde unsere Mieze liebevoll wieder aufgepäppelt und hat sich sehr gut entwickelt. Sie ist eine sehr liebe und absolut verschmuste Katze, die sich über Streichel- und Kuscheleinheiten sehr freut und auch gleich einmal ihren Pflegern vor Freude auf den Arm springt. Mieze hat absolut kein Problem mit der notwendigen Insulingabe, welche über einen Pen (ähnlich eines Kugelschreibers) einfach unter die Haut gespritzt wird. Das kann jeder Laie unproblematisch erledigen und Mieze ist ein super Patient. Für Spezialfutter und Insulin fallen Kosten von ca. 60,00 € pro Monat an.

Unsere Mieze sucht nun endlich wieder ein liebevolles Zuhause in reiner Wohnungshaltung bei Katzenfreunden mit einem ganz großen Herzen, denn bisher möchte keiner diese tolle Katze adoptieren – und das nur, weil sie Diabetiker und etwas älter ist. Dabei ist Mieze topfit!

Die Freiwillige Feuerwehr Mühlau informiert

Vorankündigung

Tag der offenen Türen

der Kita Mühlau, dem Hort, der Grundschule und der Freiwilligen Feuerwehr Mühlau

am Samstag, dem 11. Mai 2019 ab 14.00 Uhr

Weitere Infos folgen !

Voigt
Wehrleiter

Telefonnummern bei Havarien

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau
Telefon: 03763 40 54 05

eins energie in Sachsen GmbH (Gas)

Telefon: 0800 1111 489 20

envia M Energie AG (Strom)

Telefon: 0800 2305070

Großantennengemeinschaft Burgstädt

Telefon: 0172 373 78 77

Polizeirevier Rochlitz

Telefon: 03737 78 90

ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (Abwasser Mühlau)

24 h – Notfallnummer:
01 51 / 12 64 49 95

Seniorenklub

Yoga

dienstags, 14.00 Uhr in der Linde

Frauengymnastik

dienstags, 14.00 Uhr in der Turnhalle

Schwimmen

25.04.2019 im Limbomar

16.05.2019 im Limbomar, Abfahrt je 12.30 Uhr
Auskunft bei Frau Dämmrich, Tel.: 406899

Thermalbad

Mittwoch, den 08.05.2019 Fahrt nach Schlema
Mittwoch, den 29.05.2019 Fahrt nach Schlema
Abfahrt 8.00 Uhr,

Anmeldung bei Frau Schütte, Tel.: 91541

Rätseln

Mittwoch, 15.05.2019, 16.00 Uhr in der Meuselschänke

Tagesfahrt

Am 11.06.2019 eine Fahrt zum Erdbeerfest ins Fichtenhäusel in Pöhla, Mittagessen, Rundfahrt im Pöhlgrund mit der Tsch-Tschu-Bahn, Kaffeegedeck

Abfahrt: 9.45 Uhr, Ankunft: ca. 18.45 Uhr, Preis. 62,00 Euro, Nachfragen bei Frau Dämmrich, Tel.: 406899

Vorstand des Seniorenklubs Mühlau e. V.

Kirchennachrichten

Herzlich willkommen sonntags in Mühlau

28.04.2019

17.00 Uhr

Abendmahlsgottesdienst
mit Kindergottesdienst



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchengemeinde

Mühlauer Kirchen-Nachrichten Mai 2019

Monatsspruch:

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir.

2. Samuel 7,22

Unsere Gottesdienste

05.05.2019	um 10.00 Uhr in Mühlau	(10.00 Uhr Joh.- Kirche)
12.05.	Konfirmation	
	um 09.30 Uhr in Burgstädt	(10.00 Uhr Chr.- Kirche)
19.05.	um 10.00 Uhr in Mühlau	(10.00 Uhr Chr.- Kirche)
26.05.	um 10.00 Uhr in Mühlau	(10.00 Uhr Joh.- Kirche)
30.05.	Himmelfahrt	
	um 10.00 Uhr in Mühlau	(09.30 Uhr Kirche Limbach)

Gemeindekreise

Gebet fürs Dorf	am 06.05. um 19.30 Uhr
Frauenkreis	am 21.05. um 19.30 Uhr
Feierabendtreff	am 22.05. um 19.30 Uhr
Rentnerkreis	am 27.05. um 14.00 Uhr
Männerwerk	am 28.05. um 19.30 Uhr
Kinder- Singkreis	dienstags um 16.00 Uhr (14- tägig)
Eltern- Kind- Kreis+	
Kindertreff	donnerstags um 16.00 Uhr
Junge Gemeinde	donnerstags um 19.00 Uhr

Ihnen allen eine gute und gesegnete Zeit wünschen

Ihr Kirchenvorstand und Ihr Pfr. Hermsdorf

Ev.- Luth. Pfarramt u. Friedhofsverw. Geöffnet: Mo. 9-11 Uhr und Do. 15- 18 Uhr, Tel.: 03722/93747, Fax: 98336, Bankverbindung der Kirchengemeinde Mühlau: Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt (BLZ.: 87069077) - Konto Kirchkasse: 303006842 - Konto Kirchgeld: 303006869